

Die faktische Lebensgemeinschaft in Europa

von Mag. Verena Wodniansky-Wildenfeld

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem diesjährigen Jahresthema von Pro Scientia „Europa“ hatte ich am 14. Juni 2022 die Möglichkeit einen Vortrag im Otto Maurer Zentrum (Währinger Str. 2-4, 1090 Wien) über einen Teilbereich meiner Forschungsarbeit zu meiner Dissertation zu halten. Hierin beschäftige ich mich mit der rechtsvergleichenden Darstellung der faktischen Lebensgemeinschaft in Europa, sowie ihrer Einordnung und Anknüpfung im nationalen wie europäischen internationalem Privatrecht. Den ersten Schwerpunkt, die Betrachtung und vergleichende Analyse unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungen der faktischen Lebensgemeinschaft, durfte ich den StipendiatInnen von Pro Scientia vorstellen und anregendes Feedback mit auf den Weg nehmen.

Viele Namen für dasselbe Phänomen

Wie bei (fast) allen rechtlichen Auseinandersetzungen, stellt sich zunächst die Frage nach der Abgrenzung und Definition des zu behandelnden Themas. Die faktische Lebensgemeinschaft kennt viele Namen; so verwendet die Rechtsprechung meist nur den Begriff „Lebensgemeinschaft“¹ um sie zu umschreiben, wohingegen im ABGB zumeist von „Lebensgefährten“² die Rede ist. Die ältere Literatur bezeichnete sie etwa auch als „Wilde Ehe“³, die Rechtsprechung in der Schweiz als „Konkubinat“ und in Frankreich umschreibt sie das Zivilgesetzbuch als „concubinage“.⁴ Neben der uneinheitlichen Benennung, fehlt der faktischen Lebensgemeinschaft auch eine universelle Definition. Manche Staaten, so etwa Schweden, Slowenien oder Frankreich, legten gesetzlich fest, welche Voraussetzungen eine Partnerschaft erfüllen muss, um einer Lebensgemeinschaft iSd Gesetzes zu genügen.⁵ Den meisten europäischen Rechtsordnungen fehlt eine solche Definition jedoch und erst durch die Rechtsprechung entwickelten sich Kriterien für die Annahme einer faktischen Lebensgemeinschaft.

Was all diesen Definitionen, ob gesetzlich umschrieben oder durch die Rechtsprechung bzw Literatur entwickelt, gemein ist, ist das Fehlen einer formalisierten Beziehung zwischen zwei

¹ OGH 3Ob35/20y, 20.04.2020; 3Ob31/14a, 21.05.2014

² Z.B. §§ 194 Abs 4, 268 Abs 2, 677 Abs 3, 745 Abs 2 ABGB

³ So etwa in *Lüdtke*, Verwirkung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehefrau durch "wilde Ehe". MDR 1954,587.

⁴ Art 515 Code Civil.

⁵ Die übersetzte Gesetzesstellen für Slowenien (Art 12 Abs 1 EheFamG): „Eine längere Zeit dauernde Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau, die keine Ehe geschlossen haben (...)“, Frankreich (Art 515-8 CC): „Das Konkubinat ist eine faktische Verbindung, die sich durch eine stabile und dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auszeichnet, die als Paar leben.“ und Schweden (§ 1 Abs 1 Sambolag (2003:376)): „zwei Personen, die dauerhaft in einem Paarverhältnis zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt haben“.

Menschen, die in einer „eheähnlichen“ Gemeinschaft dauerhaft zusammenleben. Wenn in weiterer Folge also von der faktischen Lebensgemeinschaft gesprochen, oder besser *geschrieben*, wird, liegt ihr daher diese Umschreibung zugrunde.

Präsenz der Lebensgemeinschaft in Europa

Die große praktische Bedeutung der faktischen Lebensgemeinschaft rund um den Globus, aber in erster Linie (auch) in Europa erkennt man rasch, wenn man sich vor Augen führt, dass 40-50% der Kinder in Europa außerhalb einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft geboren werden.⁶ Allen voran steht hier Spanien mit fast 60% außerehelich⁷ geborenen Kindern; doch selbst die Schweiz, als Schlusslicht Europas, kommt auf rund 21%. Gerade in Europa werden Staatsgrenzen zunehmend unbedeutend für die Wahl des Partners und der Heimat. So überrascht es auch nicht weiter, dass Paare in der Europäischen Union migrieren und Beziehungen außerhalb ihrer „bekannten“ Rechtsordnung führen.

Die Lebensgemeinschaft in Österreich

Für eine verständliche rechtsvergleichende Darstellung aus österreichischer Perspektive, muss zu Beginn die Ausgestaltung der faktischen Lebensgemeinschaft im österreichischen Zivilrecht vorgestellt werden. Auch diesem fehlt eine umfassende Definition, wobei § 14 Abs 3 MRG einer solchen schon recht nahe kommt. Dieser Paragraph des Mietrechtsgesetzes beschreibt den Lebensgefährten, als jemanden der „drei Jahre in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat“. Der OGH hat in seiner Rechtsprechung zur faktischen Lebensgemeinschaft jedoch andere Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen geschaffen. Diese lassen sich zusammenfassen als das Bestehen einer Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, die in einer eheähnlichen Beziehung zweier Menschen vorhanden sind.⁸

Im österreichischen Zivilrecht sind nur wenige Rechtsfolgen an das Vorliegen einer solchen faktischen Lebensgemeinschaft geknüpft. Im Mietrecht führt die faktische Lebensgemeinschaft nach einem Zusammenleben von mindestens drei Jahren etwa zu einem Eintrittsrecht in den Mietvertrag des Partners, wenn dieser verstirbt (§ 14 Abs 3 MRG). Weiters hat der Lebensgefährte ein subsidiäres Erbrecht, ein beschränktes Vorausvermächtnis, sowie Anspruch auf das Pflegevermächtnis, sofern die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen.⁹ Ungeregelt bleiben jedoch die wirtschaftlichen Folgen einer Trennung oder die Vermögensgestaltung während aufrechter Partnerschaft. Es bestehen keine Unterhaltspflichten (weder während, noch nach der Beziehung), unabhängig von dem Vorhandensein gemeinsamer Kinder und der Betreuung durch nur einen (Ex-)Partner dieser. Dient die Lebensgemeinschaft einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck, der über das bloße

⁶ Boele-Woelki et al, *Principles of European Family Law: de facto Unions* (Intersentia 2019)

⁷ „Außerehelich“ soll in diesem Zusammenhang als „außerhalb einer formalisierten Partnerschaft“ verstanden werden.

⁸ Fischer-Czermak/B. Beclin, *Nichteheliche Lebensgemeinschaften*, 18. ÖJT Band II/1 (2012)

⁹ Siehe hierzu §§ 677, 745 und 748 ABGB.

gemeinsame Wohnen hinausgeht, nimmt die Rechtsprechung unter Umständen die konkludente Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den beiden an und wendet die dazugehörigen Regelungen zur Auflösung dieser auf die Vermögensauseinandersetzung der Partner nach der Trennung an.¹⁰ Darüber hinaus hat der OGH auch bestimmte vertragliche oder bereicherungsrechtliche Ansprüche zwischen den Lebensgefährten zuerkannt; dies allerdings nur sehr eingeschränkt und keinesfalls auf während der andauernden Lebensgemeinschaft kontinuierlich Erbrachtes.

Zusammengefasst regelt das Gesetz die Lebensgemeinschaft nur sehr punktuell und auch die Rechtsprechung hat Schwierigkeiten Ergebnisse, die aufgrund der spärlichen Gesetzeslage als ungerecht empfunden werden, auszugleichen.

Die Lebensgemeinschaft in Europa

Wie sieht es nun in anderen europäischen Staaten aus?

Unterhalt, also regelmäßige oder einmalige Zahlungen in Familienverhältnissen mit Versorgungscharakter, sehen etwa die Rechtsordnungen von Slowenien und Ungarn vor. Abhängig von dem Vorhandensein gemeinsamer Kinder, die von einem Partner hauptsächlich betreut werden, sprechen auch die Zivilgesetzbücher Deutschlands, Tschechiens und der Slowakei Unterhalt nach Beendigung der Lebensgemeinschaft zu. In Katalonien, Schottland und Irland obliegt es dem Gericht zu entscheiden, ob und wie viel Unterhalt für erbrachte Arbeitsleistung im Haushalt und der hauptsächlichlichen Kinderbetreuung zusteht.

Schweden kennt wie Österreich keine unterhaltsrechtlichen Regelungen für die faktische Lebensgemeinschaft, hat allerdings ein eigenes Gesetz erlassen, um die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Partner während und nach ihrer Lebensgemeinschaft festzulegen.¹¹ Beide Lebensgefährten haben hiernach einen Aufteilungsanspruch der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats nach Beendigung der Lebensgemeinschaft und können während aufrechter Beziehung nicht ohne zustimmen des anderen darüber verfügen. In Slowenien erhalten beide Partner in aufrechter Beziehung sofort gemeinsames Eigentum an erworbenen Sachen – die gleiche Regelung galt in Ungarn bis zum Jahre 2014; nunmehr besteht dort eine Zugewinnngemeinschaft während der Partnerschaft. Keine expliziten Regelungen über das **Vermögen**, sondern die Anwendung des Schuld- und Gesellschaftsrecht sehen Katalonien, Deutschland und Italien vor.

In Deutschland und Italien besteht überdies auch kein gesetzliches **Erbrecht** für den Lebensgefährten (auch nicht subsidiär). Slowenien und Katalonien sehen hingegen sogar ein

¹⁰ OGH 8 Ob 49/19t; OGH 3 Ob 545/87; Deixler-Hübner, Zum Vorliegen einer wirtschaftlichen Gemeinschaft unter Lebensgefährten, iFamZ 2020, 141.

¹¹ Sambolag (2003:376)

zwingendes, also nicht testamentarisch abdingbares, gesetzliches Erbrecht vor. Schweden sieht dieselben Regelungen wie bei der Trennung vor, wenn ein Partner vorverstirbt.¹²

Conclusio

Was mit dieser vergleichenden Darstellung verschiedener Rechtssysteme in Europa aufgezeigt werden soll, sind die Unterschiede, die bei der rechtlichen Behandlung von faktischen Lebensgemeinschaften existieren – während einige Länder Lebensgefährten wie Eheleute behandeln oder durch familienrechtliche Instrumente schützen, sind sie in anderen Rechtsordnungen rechtlich nur etwas besser als bloße Mitbewohner gestellt. Dies führt insbesondere für Paare oder einzelne Partner die ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat legen zu enormer Rechtsunsicherheit.

Sekundärliteratur

- Süß/Ring (Hrsg), Eherecht in Europa⁴ (2021).
- Süß (Hrsg), Erbrecht in Europa⁴ (2020).
- Scherpe/Yassari (Hrsg), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften (2005).
- Kroppenberg/Schwab/Heinrich/Gottwald/Spickhoff (Hrsg), Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben (2009).
- Boele-Woelki (Hrsg), European family law in action: 5 Informal Relationships (2015).
- Fischer-Czermak/B. Beclin, Nichteeliche Lebensgemeinschaften, 18. ÖJT Band II/1 (2012).
- Deixler-Hübner, Zum Vorliegen einer wirtschaftlichen Gemeinschaft unter Lebensgefährten, iFamZ 2020, 141.

¹² Für die rechtsvergleichende Darstellung wurden insbesondere herangezogen: Süß/Ring (Hrsg), Eherecht in Europa⁴ (2021); Süß (Hrsg), Erbrecht in Europa⁴ (2020); Scherpe/Yassari (Hrsg), Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften (2005)